

# V E R E I N S S A T Z U N G

## **FUN ON ICE e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 6. September 2005 in Neuwied gegründete Verein führt den Namen „FUN ON ICE“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.
  - a) Der Verein FUN ON ICE hat seinen Sitz in Neuwied.
  - b) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eis- und Rollsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes, der sowohl zur Vorbereitung für Testläufe und Teilnahme an Meisterschaften dient, als auch das Eislaufen im Sinne des Breitensports fördert. Der Jugendarbeit wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Es muss also spätestens bis zum 30. September eines Jahres die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden. Geht eine Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
  - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Bescheid schriftlich zuzustellen und auf dessen Verlangen zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über diesen endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriftverfahren zugunsten von FUN ON ICE abzugeben. Das Mitglied hat dann für die entsprechende Deckung auf seinem dem Verein angegebenen Konto zu sorgen. Mögliche Rückbelastungs- und Interventionskosten (z.B. Unterdeckung des Kontos, nicht mitgeteilte Kontoänderungen usw.) trägt das Mitglied. Sollte ein Mitglied keine Bank-Einzugsermächtigung erteilen, so ist dies nur gegen Bezahlung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr möglich, die in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins aufgeführt ist. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt verspätet nach, ist FUN ON ICE berechtigt, die Teilnahme am Vereinsgeschehen bzw. die Nutzung der Sporteinrichtungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 5**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1.1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie alle Vorstandsmitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen aktiven Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 1.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Mitgliedes, das minderjährig ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können bei der Wahl des Jugendwartes persönlich abstimmen.
- 1.3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder oder einer der gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes des Vereins.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichen in der „Rhein-Zeitung“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- |        |  |
|--------|--|
| 1.3.a) | Bericht des Vorstandes                     |
| 1.3.b) | Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer |
| 1.3.c) | Entlastung des Vorstandes                  |
| 1.3.d) | Wahlen, soweit diese erforderlich sind     |
| 1.3.e) | Beschlussfassung über vorliegende Anträge  |
| 1.3.f) | Festsetzung der Beiträge                   |
| 1.3.g) | Verschiedenes                              |

- 1.3.g.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden be-antragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Schriftlich wird nur abgestimmt, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der

Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Beschlussfassung über den Trainingsplan,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

6.1 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

6.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

6.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6.5 Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln.

## **§ 9**

### **Beirat**

b.1. Der Vorstand wird für die sportlichen Belange im Innenverhältnis durch den Beirat ergänzt, und zwar durch:

- den 1. Beisitzer
- den 2. Beisitzer
- den Kunstlaufwart
- den Internet- und Medienwart
- den Pressewart und

- den Jugendwart.
- b.2. Der Jugend- und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Beirates kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Beiratsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Eissportverband Rheinland-Pfalz e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eissports verwendet werden darf.

## **§ 11**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Wettkampfkategorien, Funktionen im Verein etc.).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Erhebung
  - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)
  - Nutzung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung
- Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Satzung mit den gesetzlichen Vorschriften des BGB nicht vereinbar sein, so wird die Satzung hierdurch nicht für nichtig erklärt. Die betreffenden Teile sollen dann sinngemäß gelten. Änderungen der Satzung können nur schriftlich erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 6. September 2005 errichtet und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2006

Die vorstehende Satzung wurde wie folgt geändert/ergänzt:

Der Name des Vereins wurde ergänzt durch e.V. in FUN ON ICE e.V.

In § 1 Absatz 3 in Satz 1 durch das Wort „nur“

In § 1 Absatz 3 wurde Satz 2 neu aufgenommen.

In § 1 Absatz 3 Satz 3 wurde Satz 3 durch „durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind“ ergänzt.

Neuwied, den 12. März 2006

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2009 wie folgt geändert/ergänzt:

§ 3 Absatz 2 Satz 2 wurden die Wörter eines Kalenderjahres in die Wörter des Geschäftsjahres (30. April) geändert.

In § 8 wurden nach Absatz 5 folgende Absätze neu aufgenommen: Absatz 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5

Nach § 10 wurde § 11 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte neu aufgenommen.

Nach § 11 wurde § 12 Salvatorische Klausel neu in die Satzung aufgenommen.

Neuwied, den 30. Oktober 2009

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2011 wie folgt ergänzt/geändert:

§ 3 Absatz 3 wurde der Satz

- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung gestrichen und neu ergänzt in
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 3 Absatz 4 wurde der Satz

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen gestrichen und geändert in:

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Bescheid schriftlich zuzustellen und auf dessen Verlangen zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über diesen endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Absatz 1 wurde ergänzt um die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrifteinzugsverfahren.

§ 8 Absatz 3 wurde ergänzt um die Haftung der ehrenamtlich Tätigen im Verein sowie gegenüber den Mitgliedern.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 2015 wie folgt geändert/ergänzt:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 wurden geändert. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt nicht mehr am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres sondern beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Der Austritt ist nicht mehr sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahresende am 30. April eines Jahres sondern drei Monate vor Geschäftsjahresende am 31. Dezember, also nur zum 30. September möglich. Ergänzt wurde Satz 4: Geht eine Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

§ 9 Absatz 1 wird der Beirat neben dem bisherigen Kunstlauf- Presse- und Jugendwart durch den 1. Beisitzer, den 2. Beisitzer und Internet- und Medienwart ergänzt.

## **FUN ON ICE e.V., Neuwied**